

Der Zeitraum, innerhalb dessen Einsicht genommen werden soll, muß also so festgelegt werden, daß zwischen seinem Ende und der Hauptverhandlung eine Frist von mindestens fünf Tagen liegt, es sei denn, die Ladungsfrist wurde ausnahmsweise abgekürzt (vgl. § 204 Abs. 2 und Anm. 2.1. dazu). Die Einsichtnahme kann auch an einem anderen als dem Prozeßgericht (z. B. an dem für den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeklagten zuständigen Gericht) geschehen. Erscheint der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Aufforderung ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder später als aufgefordert zur Einsichtnahme, kann das Verfahren dennoch so durchgeführt werden, als wenn er rechtzeitig Kenntnis genommen hätte. Auf diese Konsequenz ist der Angeklagte mit der Aufforderung zur Einsicht-

nahme hinzuweisen. Befindet sich der Angeklagte in U-Haft, sind Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß (bei Ausländern erforderlichenfalls auch eine Übersetzung der Prozeßdokumente) an die U-Haftanstalt mit dem Ersuchen zuzustellen, die Prozeßdokumente ihrerseits dem Angeklagten zuzustellen und ihm die Möglichkeit zu geben, sie gründlich zu lesen (vgl. auch Anm. 4.4. zu § 184). Die Prozeßdokumente müssen dem Angeklagten auch in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen.

3.2. Zu den Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit vgl. Anm. 3.1. und 3.2. zu §211. Die Nichtzustellung der Prozeßdokumente bedeutet nicht, daß die Öffentlichkeit tatsächlich ausgeschlossen wird.

§204

Ladungsfrist

(1) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.

(2) In Ausnahmefällen kann das Gericht durch begründeten Beschluß die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen, wenn die Erforschung der Wahrheit im Strafverfahren dadurch nicht gefährdet wird. Der Beschluß kann nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

1.1. Die Ladungsfrist dient dazu, das Recht des Angeklagten auf Verteidigung (vgl. Anm. 1.1. zu §61) zu sichern. Sie gibt ihm die Möglichkeit, sich gründlich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten (z. B. auch eigene Beweisanträge zu stellen [vgl. OG-Urteil vom 10.7.1970 - Ib Ust 14/70]).

1.2. Die Frist von fünf Tagen ist eine Mindestfrist und kann nicht unterschritten werden. Zur Fristberechnung vgl. § 78 und Anmerkungen dazu. Zur frühestmöglichen Zustellung von Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß vgl. Anm. 2.1. zu §203.

2.1. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist nur ausnahmsweise zulässig (z. B. wenn ein Beweismittel nur für kurze Zeit zur Verfügung steht oder wenn Zeugen oder Sachverständige oder der Angeklagte zu einer späteren Zeit verhindert sind). Aus dem zu begründenden Beschluß über die Abkürzung der Ladungsfrist muß ersichtlich sein, daß das Interesse, das Strafverfahren beschleunigt durchzuführen, und die Rechte des Angeklagten berücksichtigt

worden sind (vgl. BG Gera, Urteil vom 23.6.1969 - 2 BSB 70/69). Die Abkürzung der Ladungsfrist darf nicht dazu benutzt werden, eingetretene Zeitversäumnisse aufzuholen oder die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens (insbes. wegen des gern. § 258 begrenzten Strafrahmens) zu umgehen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 13). Kann die Beweisaufnahme infolge der Abkürzung der Ladungsfrist nicht allseitig i. S. von § 222 durchgeführt werden (z. B. weil der Sachverhalt kompliziert ist und es einer eingehenderen Vorbereitung auf die Hauptverhandlung seitens der Beteiligten bedarf oder weil das Gericht sonst auf einen notwendigen, kurzfristig nicht erreichbaren Zeugen verzichten müßte), darf die Abkürzung nicht beschlossen werden. Es ist nicht zulässig, die Abkürzung der Ladungsfrist lediglich mit dem Satz zu begründen, daß dadurch die Wahrheitserforschung nicht gefährdet sei.

2.2. Zur Fristberechnung vgl. Anmerkungen zu § 78. Eine nach Stunden bestimmte Frist beginnt mit der Stunde der Zustellung (hier der Ladung) und endet